

## Der Jahresabschluss in der Aktiengesellschaft

- Zweck** Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Richtlinien, die für die Sicherung der Interessen der Geschäftspartner bestehen.
- Einleitung** Die Aktiengesellschaft zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass Geldgeber und Betriebsverantwortliche in grosser Distanz voneinander entfernt sind; diese beiden Funktionen werden in der Aktiengesellschaft nicht in Personalunion abgedeckt, wie dies zum Beispiel in Einzelfirmen oder Kollektivgesellschaften gegeben ist.
- Diese Feststellung bezieht sich auf die Aktiengesellschaft als Publikumsgesellschaft, deren Kapitalanteile an der Börse gehandelt werden. Eine Familiengesellschaft, die den überwiegenden Teil des Kapitals in der selben Familie hält, erfüllt zwar dieses Merkmal nicht, ist aber gegenüber der Öffentlichkeit im folgenden aufgeführten Punkt der Haftung trotzdem in gleichem Masse verpflichtet:
- Die Aktiengesellschaft haftet in ihrer Eigenschaft als juristische Person lediglich mit ihrem eigenen Vermögen - eine weitergehende Haftung der Aktionäre besteht eben gerade nicht (und seien sie privat noch vermögend). Zum Schutz ihrer Gläubiger (= diejenigen, die ein Guthaben geltend machen können) bestehen für die Aktiengesellschaft bezüglich der Gewinnverwendung und Buchführung genauere und verschärfte Vorschriften.
- Die Swiss GAAP FER (Generally Acccepted Accounting Prinziples Fachempfehlungen zur Rechnungslegung) hat entsprechende fachliche Richtlinien erarbeitet (<http://www.fer.ch/de/index.htm>).
- Die Börse stellt die Bedingung, dass die bei ihr gehandelten Papiere diese fachlichen Richtlinien einhalten: [http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/listing\\_rules\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/listing_rules_de.html) Kotierungsreglement
- Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Jahresabschluss in der Aktiengesellschaft finden sich im OR:
- Pflicht zur Buchführung (OR 957)
  - Rechnungslegung (OR 958)
  - Jahresrechnung, Anhang (OR 959)
  - Bewertung (OR 960)
  - Zusätzliche Anforderungen wie Angaben, Geldflussrechnung, Lagebericht (OR 961)
  - Rechnungslegung nach anerkanntem Standard (OR 962)
  - allfällige Konzernrechnung (OR 963)
- Teile dieser Vorschriften werden in den entsprechenden Kapiteln dieses Lehrmittels behandelt. Der betriebskundliche Anteil in diesen Vorschriften wird in diesem Lehrmittel nicht behandelt.
- Die Anforderungen an Bilanz und Erfolgsrechnung gelten nach dem neuen Rechnungslegungsrecht gemäss OR für alle Rechtsformen der Unternehmen. Sie werden im Kapitel "Kontenrahmen" behandelt.
- Der Jahresabschluss in der Aktiengesellschaft ist wie alle anderen verwaltungstechnischen Arbeiten in dieser Gesellschaftsform eine höchst anspruchsvolle Angelegenheit. Es geht sehr schnell um sehr viele gesetzliche Pflichten, um sehr viel Verantwortung und um sehr viel Geld. Die Aktiengesellschaften setzen in der Praxis für solche Gebiete Ökonomen, Juristen, andere Hochschulabsolventen und Eidg. dipl. Buchhalter ein.
- In der Kaufmännischen Lehre soll zumindest das Verständnis für die entsprechenden Vorgänge in der Buchhaltung, also in der Bilanz und in der Erfolgsrechnung gefördert werden.

Um das weiter unten vorgestellte Vorgehen bei der Gewinnverteilung besser verstehen zu können, werden hier zuerst einige "neue" Konten näher vorgestellt:

"neue" Bilanzkonten in der AG	
in den Aktiven sind keine "neuen" Konten zu betrachten	<b><u>Fremdkapital</u></b>
	<u>kurzfristiges Fremdkapital</u>
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen...
	Kreditor Verrechnungssteuer
	Beschlossene Ausschüttungen
	Verbindl. gegenüber Verw.-Räten
	<u>langfristiges Fremdkapital</u>
	Hypotheken
	<b><u>Eigenkapital</u></b>
	<u>Grundkapital</u>
	Aktienkapital
	Partizipationskapital
	<u>Reserven</u> [bisher: Zuwachskapital]
	Aufgeld
	Gesetzliche Gewinnreserve
	Staturarische Gewinnreserven
Gewinnvortrag	
Eigene Aktien	
Reingewinn (nur in SB I)	

Die Konten 'Kreditoren aus Lieferungen' und 'Hypotheken' stehen hier nur als "Orientierungshilfe"

Das Konto **2206 Kreditor Verrechnungssteuer** dient zur Aufnahme der Verrechnungssteuer (35 % der Dividenden), die durch die Aktiengesellschaft an die Eidgenössische Steuerverwaltung überwiesen werden muss. Die Überweisung wird dann mit Kreditor Verrechnungssteuer / Bank gebucht.

Dieses Konto soll nicht mit dem Konto 1176 *Debitor* Verrechnungssteuer verwechselt werden, in dem die begünstigten Aktionäre *in ihrer Buchhaltung* ihr Verrechnungssteuerguthaben gegenüber der Steuerverwaltung festhalten (wie im Kapitel Wertschriften vorgestellt worden ist).

Das Konto **2261 Beschlossene Ausschüttungen** dient zur Aufnahme der Dividenden. Dividenden sind der Gewinnanteil aufgrund des Kapitalanteils. Es handelt sich hier um die kurzfristige Schuld gegenüber den Aktionären, bis diese Dividenden tatsächlich ausbezahlt werden (Beschlossene Ausschüttungen / Bank).

Das Konto **2262 Verbindlichkeiten gegenüber Verwaltungsräten** dient zur Aufnahme der Tantiemen. Tantiemen sind ein Gewinnanteil für Verwaltungsräte. Es handelt sich hier um die kurzfristige Schuld gegenüber den Verwaltungsräten, bis diese Tantiemen tatsächlich ausbezahlt werden (Verbindlichkeiten gegenüber Verwaltungsräten / Bank). Tantiemen sind übrigens nicht verrechnungssteuerpflichtig, denn sie stellen keinen Kapitalertrag dar, sondern gleichen einem Honorar.

Das *Eigenkapital* der Aktiengesellschaft kann zur Verständnishilfe am besten als Eigenkapital betrachtet werden, wie es der Einzelunternehmer auch kennt - bildlich gesprochen "kleben an der Tresortüre" jedoch mehrere "Zettel für EK" (gemäss Kapitel Bilanz), das heisst, das Eigenkapital der Aktiengesellschaft setzt sich aus mehreren Teilen zusammen.

Zum *Grundkapital* gehören die von den Teilhabern einbezahlten Nominalwerte.

Das Konto **2800 Aktienkapital** zeigt nur den Nominalwert der Aktien (enthält also keine Kursgewinne usw.). Das Konto **2810 Partizipationskapital**, falls solches besteht, zeigt auch nur den Nominalwert dieses Kapitalanteils.

Die weiteren Kapitalteile werden seit neuen Rechnungslegungsrecht gemäss OR "Reserven" genannt. Bisher wurden diese Kapitalteile unter dem viel treffenderen Titel "*Zuwachskapital*" geführt. Dazu gehören alle das Eigenkapital weiter erhöhenden Bestandteile wie Kursgewinne (aber keinerlei weitere Einzahlungen von Nominalwerten - diese gehören dann wieder zum Grundkapital), sowie nicht ausbezahlter Gewinn. Zuwachskapital ist schon aus dem Kapitel Erfolgsnachweis, Erfolgsverbuchung bekannt. Dort wurde in der Einzelfirma mit dem Buchungssatz Erfolgsrechnung / Eigenkapital das Eigenkapital ebenfalls um Zuwachskapital erhöht, wenn der Gewinn im Unternehmen behalten wurde.

Das Konto **2900 Aufgeld** fällt unter den Untertitel "Gesetzliche Kapitalreserven". Es nimmt zum Beispiel das Agio auf, das ist der den Nominalwert übersteigende Betrag, der bei der Emission für eine Aktie bezahlt wird

Das Konto **2950 Gesetzliche Gewinnreserve** fällt unter den gleichnamigen Untertitel "Gesetzliche Gewinnreserve" nimmt die Gewinnanteile auf, die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften (OR 671) im Unternehmen zurückbehalten werden müssen und nicht als Gewinnanteil ausbezahlt werden dürfen.

Der Grund dazu ist das Bestreben des Gesetzgebers, die Aktiengesellschaft immer vermöglicher werden zu lassen, indem ihr die Ausschüttung des jeweiligen gesamten Gewinnes untersagt wird - dies, um die Gläubiger zu schützen - im Glauben, das zurückbehaltene Geld würde auch tatsächlich als liquide Mittel oder dann zumindest als wertbeständiger anderer Vermögensteil weiterbestehen. Früher mag dies bei den damals noch herrschenden und praktizierten Wertvorstellungen funktioniert haben, heutzutage legte der Autor jedoch nicht mehr die Hand dafür ins Feuer, dass eine Aktiengesellschaft das nicht als Dividende ausbezahlte Geld nicht noch schnell an der Börse verspekuliert oder auch sonst noch (wenn auch unbeabsichtigt) falsch anlegt. Gleichzeitig solches zu verbieten, hatte der Gesetzgeber damals noch nicht bedacht. - Wie dem auch sei: Der Buchhalter muss sich an die geltenden gesetzlichen Regeln halten. Gesetzliche Reserven werden deshalb weiterhin gebildet und auch so benannt. - Wer es gerne anders haben möchte, müsste dies erst auf dem demokratischen, politischen Weg ändern...

Das Konto **2960 Statutarische Gewinneserven** fällt unter den Untertitel "Freiwillige Gewinnreserve" und nimmt freiwillig gebildete Reserven in selbstbestimmter Höhe auf.

Die Bezeichnung Reserve kann äusserst irreführend sein. Es handelt sich hier immer noch bloss um den Nachweis, wieviel Geld das Unternehmen im Fall der Auflösung den Teilhabern (Aktionären) schuldet, denn das Konto Reserven ist ein Eigenkapitalkonto. Es bezeichnet diese Schuld, die aufgrund von Vermögen besteht, das durch die vorausgegangenen Geschäftsfälle bereits im Unternehmen steckt, zum Beispiel in der Erhöhung des Geldbestandes aufgrund der Zahlung von Kunden. Es handelt sich nicht um zusätzliches Geld. Und es ist schon gar nicht ein Bestandeskonto wie etwa die Kasse, woraus man sich bedienen könnte. - Alle Konten des Zuwachskapitals sollten eben nur als das Eigenkapital erhöhende Konten betrachtet werden. Der Begriff Reserve mit seiner hier sprachlich falschen Bedeutung sollte nicht wörtlich genommen werden.

Das Konto **2970 Gewinnvortrag** dient zur Aufnahme von noch nicht verteiltem Gewinn. Eine Aktiengesellschaft verteilt den Gewinn meist in einem gerundeten Betrag oder zu einem bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals, was zwangsläufig zu einem unverteilten Rest führt, der dann als Gewinnvortrag in das nächste Jahr übertragen wird.

Sollte ein Verlust eingetreten sein, kann das Konto Gewinnvortrag in den negativen Bereich umschlagen und wird dann **Verlustvortrag** genannt. Sein Bestand wird dann weiterhin in den Passiven geführt, jedoch unter negativem Vorzeichen, und trotz des Namens Verlustvortrag.

Das Konto Gewinnvortrag dient während des Jahresabschlusses auch als Plattform, wo die ganze Gewinnverteilung verbucht wird (siehe spätere Abschnitte).

Es gibt die Möglichkeit, die ganze Verbuchung über das (in der Graphik nicht angedeutete) sogenannte Konto **Gewinnverteilung** abzuwickeln, dessen Rest (Saldo) dem Konto Gewinnvortrag übergeben wird und das deshalb in der Schlussbilanz gar nicht erscheint.

Was in der Einzelfirma als Reingewinn bezeichnet wird, wird in der Aktiengesellschaft in der Gewinnverteilung **Jahresgewinn** genannt.

Das Konto **2980 Eigene Aktien** fällt unter den Untertitel "Eigene Kapitalanteile als Minusposten" und nimmt neu den Wert der erworbenen eigenen Aktien in den Passiven als Minusposten auf, anstelle des bisher üblichen Aktivkontos. Die Auswirkungen dieser Massnahme werden in der Fachwelt sehr kritisch diskutiert werden jedoch in diesem Lehrmittel nicht behandelt.

In diesem Abschnitt sind viele Konten behandelt worden, die zu einer jeweils bestimmten Art von Reserve gehören. Wichtig ist diesbezüglich, dass korrekt zwischen "gesetzlicher" Reserve und "freiwilliger" Reserve unterschieden wird. Der Autor ist der dezidierten Ansicht, dass, zumindest im Unterricht, Spitzfindigkeiten in der weiteren **Benennung der Konten** unangebracht sind. So sollen beide Bezeichnungen, also "Gesetzliche Reserven" wie auch "Gesetzliche Gewinnreserven" als korrekt betrachtet werden. Immerhin ist hier auch das Obligationenrecht selbst nicht konsequent, denn in OR 671 wird auch nur von "Reserve" gesprochen, erst in OR 959 wird dieser Begriff dann plötzlich auf "Gewinnreserve" erweitert. Und ob diese Begriffe nun in der Einzahl stehen, wie bei der gesetzlichen "Reserve", oder in der Mehrzahl, wie bei den statutarischen "Reserven", ist für die Buchführung und deren Verständnis nun wirklich unbedeutend.

<i>Hinweise Gewinnverteilung</i>	Die gesetzlichen Vorschriften gemäss OR 671 regeln die Gewinnverteilung in der Aktiengesellschaft wie folgt:
Jahresgewinn	<p><b>5 % des Jahresgewinns dürfen nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden</b>, sondern müssen in der Aktiengesellschaft zurückbehalten werden (durch Umbuchung in das Eigenkapitalkonto Gesetzliche Gewinnreserve). Diese Regelung gilt <b>nur, solange diese gesetzliche Reserve die Höhe von 20 % des Aktienkapitals noch nicht erreicht haben.</b></p> <p>Zusatzinformationen: Diese Vorschrift muss genau verstanden werden: Es ist ein Mal die Rede von Prozenten des <i>Jahresgewinnes</i> (deren Wert in die Reserve umgebucht werden muss), dann ist die Rede von Prozenten des <i>Aktienkapitals</i> (deren Höhe diese gesetzliche Reserve erreichen muss). In dieser Vorschrift bestehen also zwei verschiedene Grundwerte für die Berechnung der Prozentwerte.</p> <p>Wenn kein Jahresgewinn entstanden ist, wird hier auch keine gesetzliche Reserve gebildet.</p>
Dividenden	<b>Dividenden</b> , deren Höhe maximal 5 % des Aktienkapitals beträgt, heissen <b>Grunddividenden</b> . Für diese muss keine gesetzliche Reserve gebildet werden.
Superdividenden und Tantiemen	<p>Dividenden, deren Höhe 5 % des <i>Aktienkapitals</i> übersteigt, heissen <b>Superdividenden</b>. Für solche Superdividenden muss wiederum gesetzliche Reserve gebildet werden, und zwar in jedem Fall in der Höhe von <b>10 % der Superdividenden</b>.</p> <p>Für <b>Tantiemen</b> wird in jedem Fall gesetzliche Reserve in der Höhe von <b>10 % der Tantieme</b> gebildet.</p> <p><b>Dies gilt immer</b>, für Superdividenden und Tantiemen, also auch, wenn die gesetzliche Reserve bereits die Höhe von 20 % des Aktienkapitals erreicht hat.</p> <p>Zusatzinformationen: Auch hier gibt es wieder verschiedene Bezugsgrössen, die genau unterschieden werden müssen: Zuerst wird von 5 Prozent des <i>Aktienkapitals</i> gesprochen, die die Grenze bezeichnen, ab deren Höhe die Dividenden "Superdividenden" heissen. Dann gibt es noch die Höhe der zu buchenden gesetzlichen Reserve: Diese beträgt 10 % der Höhe der <i>Superdividenden</i> und 10 % der Höhe der <i>Tantiemen</i>.</p> <p>Die Aktiengesellschaft ist frei, Dividenden auszubezahlen oder nicht. Und sie kann dies in einer Höhe tun, die sie allein bestimmt, zum Beispiel in der Höhe von weniger als 5 % des Aktienkapitals, oder in der Höhe von gerade 5 %, oder auch von mehr. Die hier behandelte gesetzliche Pflicht der Reservenbildung von 10 % tritt erst in Kraft, wenn Superdividenden oder Tantiemen überhaupt ausbezahlt werden.</p> <p>Tantiemen werden als solche in der Praxis eher nicht ausbezahlt. Vielmehr wird ein Verwaltungsrats honorar ausbezahlt, das als Personalaufwand gebucht werden kann und dadurch den Gewinn steuerlich optimiert...</p>

Vorgehen  
im Detail  
Gewinn-  
verteilung

Als Hilfsschema für die Gewinnverteilung hat sich der sogenannte Gewinnverteilungsplan bewährt, der aus der Textspalte und der Betragsspalte besteht. Die Buchungssätze und die Prozentangaben in Klammern in der untenstehenden Darstellung sind nur zur Erklärung aufgeführt und sind nicht Bestandteil des Gewinnverteilungsplanes).

Das Konto Gewinnvortrag wird hier zur Veranschaulichung mitgeführt.

Folgende Angaben liegen dem untenstehenden Beispiel zugrunde:

Aktienkapital 500  
Ges. Reserven bisher 40  
Gewinnvortrag bisher 30 (ein unlogisch hoher Wert, dient hier zur bess. Unterscheidung)  
Reingewinn neu 100  
Höhe der Dividenden in der Höhe von so vielen ganzen Prozenten des Aktienkapitals wie möglich  
Höhe der Tantiemen 20

<u>Gewinnverteilungsplan</u>	<u>Betrag</u>	<u>Buchungssatz</u>	<u>Gewinnvortrag</u>	
Gewinnvortrag aus Vorjahr	30	Eröffn.Bil. / Gew.-Vortrag	30	
+ Jahresgewinn	<u>100</u>	Erfolgsrg. / Gew.-Vortrag	100	
= Bilanzgewinn	130			
- gesetzl. Reserve (5 %/JGew.)	5	Gew.-Vortrag / Ges.Reserven	5	
- Tantième	20	Gew.-Vortrag / Verb.gg.VR	20	
- gesetzl. Reserve auf Tantième (10 %/Tant.)	2	Gew.-Vortrag / Ges.Reserven	2	
- 5 % Grunddividende (5 %/AK)	25	Gew.-Vortrag / Beschl. Auss.	25	
- 14 % Superdividende (14 %/AK)	70	Gew.-Vortrag / Beschl. Auss.	70	
- gesetzl. Reserve auf Superdividende (10 %/SDiv.)	<u>7</u>	Gew.-Vortrag / Ges.Reserven	7	
= Saldo Gewinnvortrag	1	Gew.-Vortrag / Schlussbil. II	1	130
			<u>130</u>	<u>130</u>

Die Übernahme des **Gewinnvortrages aus dem Vorjahr** ist ein ganz üblicher buchhalterischer Vorgang. Der **Jahresgewinn** wird in der Aktiengesellschaft mit dem Buchungssatz ER /GV gebucht (nicht ER / EK...).

Der bisherige Gewinnvortrag und Jahresgewinn ergeben den sogenannten **Bilanzgewinn**.

Weil die gesetzliche Reserve hier noch nicht so hoch ist wie 20 % des Aktienkapitals, wird **gesetzliche Reserve** in der Höhe von 5 % des Jahresgewinnes (nicht des Bilanzgewinnes) gebildet: GV / Ges.Res.

Die **Tantième** wird vom Eigenkapital (GV) ins Fremdkapital (Tantiemen) umgebucht, GV / Verb.gg.VR.

Auf Tantiemen muss immer **gesetzliche Reserve** in der Höhe von 10 % der Tantiemen gebildet werden.

Tantiemen werden in diesem Beispiel der Vollständigkeit halber aufgeführt, da sie in vielen Lehrmitteln vorkommen, die noch im Gebrauch stehen. Tantiemen werden jedoch immer mehr ausbleiben, dafür wird "gewöhnliches" Honorar als Aufwand ausbezahlt, was für das Unternehmen steuerlich günstiger ist.

**Wenn Tantiemen fehlen, muss natürlich auch keine entsprechende Reserve mehr gebucht werden.**

Die Höhe des Gewinnes ermöglicht hier Dividenden in der Höhe von 5 % des Aktienkapitals. Diese ersten 5 % Dividenden heissen **Grunddividenden**. Sie werden ins Fremdkapital (Dividenden) umgebucht: GV / Beschl. Ausschüttungen. Auf Grunddividenden muss keine gesetzliche Reserve gebildet werden.

Dann sind weitere 14 % Dividenden möglich. Dividenden, die die Grunddividende überragen, heissen **Superdividenden**. Sie werden ins Fremdkapital umgebucht, wie die Grunddividende auch: GV / Beschl.Aus

Auf Superdividenden muss immer **gesetzliche Reserve** in der Höhe von 10 % der Superdividenden gebildet werden. **Wenn Superdividenden fehlen, entfällt die entsprechende Reservenzuweisung auch.**

*Betrachtung der Schlussbilanzen*

Zur Veranschaulichung wird hier eine Schlussbilanz I dargestellt, die die Angaben des vorhergehenden Beispiels der Gewinnverteilung beinhaltet und im übrigen zur Vervollständigung einige Phantasieposten enthält:

Liquide Mittel	200	Kreditoren	120
Debitoren	100	Darlehen	710
Warenvorrat	300		
		Aktienkapital	500
Mobilien	400	Ges. Reserven	40
Maschinen	500	Gewinnvortrag	30
		Reingewinn	100
	<u>1500</u>		<u>1500</u>

Die Gewinnverteilung lässt die Schlussbilanz II anders aussehen, wie dies auch im Kapitel Erfolgsverbuchung bereits sichtbar geworden ist (dort allerdings in der Erhöhung des Eigenkapitals und/oder Verminderung der Liquiden Mittel).

In der Aktiengesellschaft werden gemäss dem vorangegangenen Beispiel erst einmal die Konten Tantiemen, Dividenden und Gesetzliche Reserven gespiesen, der Gewinnvortrag erhält dadurch einen neuen Saldo.

Liquide Mittel	200	Kreditoren	120
Debitoren	100	Tantiemen	20
Warenvorrat	300	Dividenden	95
		Darlehen	710
		Aktienkapital	500
Mobilien	400	Ges. Reserven	54
Maschinen	500	Gewinnvortrag	1
	<u>1500</u>		<u>1500</u>

Wenn die Verbindlichkeiten "Tantiemen" und "Dividenden" im Folgejahr bezahlt worden sind, wird diese Aktiengesellschaft nur noch über Liquide Mittel von 85 verfügen (200 minus 115).

Die Funktion der gesetzlichen Reserven kann hier nachvollzogen werden: Ohne die Bildung von gesetzlichen Reserven von 14 wären Dividenden in der Höhe von weiteren 10 fällig geworden (wenn Dividenden in der Höhe von so vielen ganzen Prozents vom Aktienkapital wie möglich auszubezahlen sind). Dadurch würden aber die Liquiden Mittel anstatt 85 nur noch 75 betragen. Den Gläubigern, die das Gesetz ja schützen will, ginge so ein Vermögensteil von 10 mehr aus dem Unternehmen an die Aktionäre "verloren". Mit der Bildung der gesetzlichen Reserve wird versucht, diesen Abfluss von Liquiden Mitteln an die Aktionäre zu begrenzen.

*Betrachtung Verrechnungssteuer*

Die Dividenden werden ferner nicht in der vollen Höhe an die Aktionäre ausbezahlt, wie sie im Gewinnverteilungsplan aus dem Konto Gewinnvortrag auf das Konto Dividenden gebucht worden sind. Wie bereits weiter oben darauf hingewiesen worden ist, besteht für die Aktiengesellschaft die Verpflichtung, 35 % der Dividenden den Aktionären vorzuenthalten und der Eidgen. Steuerverwaltung zu überweisen. Die Buchungssätze dazu lauten wie folgt:

Zahlung Nettodividende an die Aktionäre	Dividenden / Liquide Mittel 61.75
Buchung der Verrechnungssteuer	Dividenden / Kreditor Verrechnungssteuer 33.25
Zahlung der Verrechnungssteuer	Kreditor Verrechnungssteuer / Liquide Mittel 33.25

*Betrachtung  
bei Verlust*

Ein Verlust würde das Eigenkapital vermindern. Eine solche Verminderung des Eigenkapitals könnte im Konto Gewinnvortrag gebucht werden (der dadurch negativ würde und damit auch noch Verlustvortrag heissen würde). Diese Verminderung des Eigenkapitals könnte aber auch im Konto Gesetzliche Reserven gebucht werden, wenn dieses einen Bestand aufweisen würde, der mindestens so hoch wie diese Verminderung ist.

Beim folgenden Beispiel wird davon ausgegangen, dass keine Tantiemen und keine Dividenden ausbezahlt werden.

Beispiel mit einem Jahresverlust in der Höhe von 40:

Schlussbilanz I			
Liquide Mittel	60	Kreditoren	120
Debitoren	100	Darlehen	710
Warenvorrat	300		
		Aktienkapital	500
Mobilien	400	Ges. Reserven	40
Maschinen	500	Gewinnvortrag	30
Reinverlust	40		
	<u>1400</u>		<u>1400</u>

Entweder wird dieser Verlust über das Konto Gewinnvortrag gebucht, GV/ ER 40:

Schlussbilanz II			
Liquide Mittel	60	Kreditoren	120
Debitoren	100	Darlehen	710
Warenvorrat	300		
		Aktienkapital	500
Mobilien	400	Ges. Reserven	40
Maschinen	500	Verlustvortrag	- 10
	<u>1360</u>		<u>1360</u>

(weil der Verlust höher war als der bisherige Gewinnvortrag, wird das Konto Gewinnvortrag zum Konto Verlustvortrag. Hätte der Verlust zum Beispiel nur 25 betragen, so wäre das Konto Gewinnvortrag immer noch ein solches geblieben, mit einem Gewinnvortrag von 5)

oder er wird über das Konto Gesetzliche Reserven gebucht, *Gesetzliche Reserven* / ER 40:

Schlussbilanz II			
Liquide Mittel	60	Kreditoren	120
Debitoren	100	Darlehen	710
Warenvorrat	300		
		Aktienkapital	500
Mobilien	400	Ges. Reserven	0
Maschinen	500	Gewinnvortrag	30
	<u>1360</u>		<u>1360</u>

Es ist auch eine Kombination beider Varianten möglich.

*Sprachliche Unzulänglichkeit* - Reserven: Wenn schon auf Reserven zurückgegriffen werden müsste, so wären solche aufgrund von Geschäftsfällen, die sich während des Jahres ereignet hatten, irgendwo in den Aktiven zu finden. Das Konto mit dem Namen "Reserven" steht in den Passiven und ist wie jedes andere Passivkonto auch bloss eine *Angabe des Besitzverhältnisses* bezüglich eines Vermögensteils. Es gibt also bloss an, wieviel des in den Aktiven bereits vorhandenen Vermögens (zum Beispiel Geld aus der Kasse, oder Fahrzeuge aus dem Anlagevermögen, usw.) den Unternehmern zusteht (Eigenkapital). Es enthält nicht selber die Reserve im Sinn eines Vermögensteils.

- Verwechslung der Konten *Gewinnvortrag* und *Gewinnverteilung* wegen ihres ähnlichen Namens. Das Konto *Gewinnvortrag* kommt immer vor. Es enthält am Schluss den noch nicht verteilten Gewinn. Es wird meistens auch als "Umbuchungskonto" verwendet, in das der Reingewinn 'hineingebucht' wird und aus dem die Gewinnverteilung "herausgebucht" wird.

Dieses reine Umbuchen kann aber auch im Konto *Gewinnverteilung* vorgenommen werden, das gewissermassen kurzfristig während des Jahresabschlusses in Betrieb genommen wird, und dessen Rest anschliessend wieder in das Konto *Gewinnvortrag* umgebucht wird.

- Prozent des Aktienkapitals: Es wird hier nie Aktienkapital ausbezahlt oder zurückbezahlt. Die Rede ist immer nur von der *Höhe* von Beträgen, die so und so viel Prozent des Aktienkapitals entsprechen, rein als Grössenangabe, beziehungsweise Verhältnisangabe.

*Häufige Fehler* - Jegliche Verwechslung von Verhältnissen oder Teilen davon (Verwechslung von Grundwerten, auf deren Basis das Verhältnis ausgerechnet wird). Zum Beispiel die Berechnung der gesetzlichen Reserve falsch vom Bilanzgewinn anstatt richtig vom Jahresgewinn, usw.

- Nichtverstehen der Superdividende. Die Superdividende ist der Dividendenbetrag, der die Höhe von 5 % des Aktienkapitals übersteigt. Was darunter ist, heisst Grunddividende. Eine Aktiengesellschaft muss zudem nicht Superdividende auszahlen, wenn die Generalversammlung dies nicht will, so wie sie auch gar keine Grunddividende auszahlen muss, wenn dies so beschlossen wird.

- Zuweisung von gesetzlicher Reserve auch von der Grunddividende. Gerade deshalb wird zwischen Grunddividende und Superdividende unterschieden: Damit für die "ersten" fünf Prozent keine gesetzliche Reserve gebildet werden muss.

- Nichtzuweisung von gesetzlicher Reserve für Tantieme und Superdividende.

- Nichterkennen der Grenze in der Höhe von 20 % des Aktienkapitals, ab der die gesetzliche Reserve nicht mehr gespiesen werden muss.

- Einsetzung eines falschen Saldos des Kontos *Gewinnvortrag* in der Schlussbilanz II. Wenn das Konto *Gewinnvortrag* korrekt nachgeführt wird, wie es oben neben dem Beispiel des Gewinnverteilungsplanes dargestellt worden ist, ergibt sich der korrekte Saldo für die Schlussbilanz II.

*Hinweise* - Die *Berechnung* der gesetzlichen Reserven ist **nicht Pflichtstoff für jede Ausbildung**. Oft wird jedoch die korrekte *Verbuchung von vorgegebenen Beträgen* verlangt.

- Die gesetzlichen Reserven sind sogenannte **offene Reserven**, was in dem Sinn zu verstehen ist, dass sie öffentlich sichtbar gemacht werden (im Gegensatz zu Stillen Reserven, siehe entsprechendes Kapitel).

- Jede Aktiengesellschaft kann auch **statutarische Reserven** bilden, auch "freie Reserven" oder "freiwillige Reserven" genannt, zum Beispiel aufgrund von Grundsätzen, die in den Statuten festgehalten sind, und zwar in beliebiger Höhe (OR 672). Diese müssen in einem anderen Konto als in dem der gesetzlichen Reserven festgehalten werden. Auch diese Reserven werden öffentlich sichtbar gemacht (offene Reserven). Die Bildung solcher Reserven entsteht ganz einfach mit dem Buchungssatz *Gewinnvortrag / Stat. Reserven*.



- Ein **Agio** (Betrag über dem Nominalwert) in der Herausgabe von Aktien muss zum Beispiel in einem solchen anderen Reservenkonto festgehalten werden (es handelt sich ja nicht um die Erhöhung des Nominalwertes, der im Konto Aktienkapital aufgeführt wird). Dafür besteht nun das Konto "Aufgeld".
- Bis hier sind immer **Dividenden** vorgestellt worden deren Höhe in Prozenten des Aktienkapitals ausgedrückt wird. Dies ist eine gebräuchliche Art der Festlegung, aber nicht die einzige. Die Höhe der Dividende darf durchaus **in einem absoluten CHF-Betrag** ausgedrückt werden, zum Beispiel CHF 5.-- pro Aktie. Nur: Dies entbindet nicht von den Berechnungen bezüglich der gesetzlichen Reserve.
- Im Lauf der Zeit hat sich in anderen Lehrmitteln leider zunehmend die (Un-)Sitte breit gemacht, Aufgaben zu stellen, in denen ein **pauschaler Reservebetrag** zur Verbuchung vorgegeben wird, ohne darauf hinzuweisen, dass dadurch die ganze Berechnungsarbeit entfällt. Der Grund dazu mag gut gemeint sein (Vereinfachung). Es dürfte in einer solchen Lage jedoch gleich von Anfang an darauf hingewiesen werden, dass dem so ist. - Nur, es motiviert die Studierenden nicht gerade, wenn erst die Beherrschung der ganzen umfangreichen Theorie der Reservenberechnungen verlangt wird, die dann aber nicht angewendet werden muss (beziehungsweise darf...).

Nachtrag hiezu ab der Ausgabe C:

Der obige Hinweis auf diese (Un-)Sitte scheint Erfolg zu zeigen: Zur Freude des Autors und zu Gunsten vieler Studierenden darf nach unzähligen Jahren der mangelnden Kommunikation festgestellt werden, dass es immer mehr möglich geworden ist, auf Prüfungsarbeiten den Hinweis anzubringen, um welche Art von Angabe es sich jeweils handelt, also ob die Reserven gemäss OR noch ausgerechnet werden müssen, oder nicht. Besten Dank!

- Folgende Formel sei den interessierten Studierenden noch angeboten:

Um schnell festzustellen, wieviel % Superdividende möglich sind, wird der nach der Grunddividende (und allfälliger Tantieme mit Reservenzuweisung) übrigbleibende Gewinnvortrag durch 1,1 % des Aktienkapitals dividiert.

1,1 % des Aktienkapitals anstatt nur 1 % des Aktienkapitals muss deshalb eingesetzt werden, weil die gesetzliche Reserve nochmals 10 % der Superdividende ausmacht, also 0,1 % des Aktienkapitals. Das abgerundete Resultat ergibt den Prozentsatz.

Anhand des Beispiels von oben lautet die Berechnung  
 $78 \text{ durch } 5,5 = 14,1818$ , also gibt es 14 % Superdividende.

- Das OR beschränkt die Reservenzuweisung immer nur auf das *einbezahlte* Kapital (OR 671). Auf diesen Unterschied ist in diesem Lehrmittel jedoch nicht eingegangen worden.

*Kurz-  
zusammen-  
fassung*

Die Informationsdichte dieses Kapitels erlaubt keine weitere Kürzung. Sämtliche Details müssen dem ausführlichen Text entnommen werden.